Anlage 1
zur Vorlage an den
Rat Nr. 76/87 Bau.

B e g r ü n d u n g :

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 134 - Coerde - Teilabschnitt III:
Kemperweg/Görlitzer Straße

Der seit dem 03.04.1975 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 134 Teilabschnitt III wurde zur planungsrechtlichen Sicherung der Erschließung und baulichen Nutzung der Grundstücke im o. a. Bereich aufgestellt.

Die im Bereich Kemperweg 62 bislang festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche steht teilweise den berechtigten Wünschen des Eigentümers entgegen.

Durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 134 Teilabschnitt III soll die überbaubare Grundstücksfläche im Bereich Kemperweg 62 um ca. 5 m nach Norden aufgeweitet und somit eine besser bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstücks ermöglicht werden. Art und Maß der baulichen Nutzung werden nicht verändert. Gegen die Änderung bestehen keine städtebaulichen Bedenken.

Nähere Einzelheiten sind aus der Darstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 134 Teilabschnitt III - wie im Bebauungsplan in blauer Farbe dargestellt - ersichtlich.

Durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 134 Teilabschnitt III entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

Da durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 134 Teilabschnitt III die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, sind die Voraussetzungen zu einer vereinfachten Änderung gem. § 13 Bundesbaugesetz (BBauG) gegeben.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) BBauG als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 01. April 1987 als Satzung beschlossenen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 134 - Coerde - Teilabschnitt III: Kemperweg/Görlitzer Straße.

Münster, den 3.4.87

Dr. Steinköven
Oberstadtdirektor